

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang**  
**Wirtschaftspädagogik**

Vom 10. April 2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

**Anlage 1:** Studienablaufpläne

**Anlage 2:** Zuordnungen der Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten

**Anlage 3:** Qualifizierungsrichtungen

**Anlage 4:** Modulbeschreibungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Studiums die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und insbesondere wirtschaftspädagogische Probleme zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens angemessen auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, Lehrtätigkeiten in der kaufmännisch-verwaltenden Aus- und Weiterbildung sowie leitende Tätigkeiten in Lehr- und Forschungsinstitutionen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Verbänden sowie nationalen und internationalen Organisationen, zu übernehmen. Darüber hinaus besitzen sie durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftspädagogik oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist die besondere Eignung zum Studium im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsfeststellungsordnung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Deutsch, sind Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Englisch, sind

1. ein erster anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik oder Wirtschaftswissenschaften mit der Qualifizierungsrichtung bzw. dem Fach Englisch sowie

2. das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung. Details sind in der Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik) geregelt. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzung sind.

3. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Französisch, sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Geschichte, sind Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum.

(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung evangelische Religion sind

1. Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum sowie

2. Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch oder Grundkenntnisse in Hebräisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS.

(7) Fachliche Zugangsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung katholische Religion sind

1. Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum sowie

2. Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS sowie

3. Grundkenntnissen in Hebräisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Tutorien, Kolloquien, Sprachlernseminare, Arbeitskreise, Einführungskurse, Lektürekure, Schulpraktika, Konsultationen, Auslandsaufenthalte und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In

exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.

(6) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Tätigkeitsbereichen.

(7) In Tutorien unterstützen fortgeschrittene Studierende andere Studierende, insbesondere Studienanfänger, bei der Anwendung und Wiederholung von Kenntnissen, die bereits durch andere Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.

(8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungs austausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.

(9) Sprachlernseminare vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

(10) Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche.

(11) Einführungskurse geben einen allgemeinen Überblick über die jeweiligen Studienbereiche und führen in deren spezifische Methoden und Gegenstände ein.

(12) Lektürekurse vermitteln und trainieren Kenntnisse und Fertigkeiten im Übersetzen fremdsprachlicher Texte ins Deutsche und entwickeln dabei analytische und methodische Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.

(13) Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete sowie unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung berufsfeld- und fachdidaktischer sowie allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer studiengangsrelevanten Schulart.

(14) Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.

(15) Auslandsaufenthalte vermitteln internationale Kompetenzen durch den Erwerb und die Reflexion länderspezifischer sprachlicher, kultureller, landeskundlicher und fachlicher Kenntnisse.

(16) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) und selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Für die Studienrichtung I ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst in der Studienrichtung I wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Pflichtmodule im Umfang von 45 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 55 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Das Studium umfasst in der Studienrichtung II wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Pflichtmodule im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten sowie wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die mögliche Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu Schwerpunkten ist in der Anlage 2: Zuordnungen der Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten aufgeführt. Die Module gelten grundsätzlich dem Schwerpunkt zugehörig, dem sie primär zugeordnet sind. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden; eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist in beiden Studienrichtungen verbindlich. Eine Umwahl ist höchstens fünfmal, davon insgesamt höchstens dreimal für nicht bestandene Module möglich; sie erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) In der Studienrichtung II sind darüber hinaus Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit von der gewählten Qualifizierungsrichtung gemäß Anlage 2 der Prüfungsordnung zu wählen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sind möglich, wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht. Soweit eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache erbracht werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1: Studienablaufpläne) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Qualifizierungsrichtungen, das Angebot an Wahlpflichtmodulen und ihre mögliche Zuordnung zu Schwerpunkten sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Qualifizierungsrichtungen sowie an Wahlpflichtmodulen und die möglichen Zuordnungen sind zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder an einer Wahlveranstaltung in einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach dem Studiengang, der Reihenfolge ihrer Einschreibung, durch Losverfahren oder anhand eines Kriteriums, welches sich auf im Studium erzielte Noten bezieht. Das Kriterium sowie Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit sowie die Auswahlmethode werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik umfasst im Pflichtbereich wirtschaftspädagogische und forschungsmethodische Inhalte sowie ein Praktikum. In der Studienrichtung II sind weitere Inhalte gemäß Anlage 2 der Prüfungsordnung zu belegen.

(3) In beiden Studienrichtungen gibt es einen wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung in der Wirtschaftspädagogik und/oder der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre. In der Studienrichtung I kommen ergänzende Fragestellungen fächerübergreifender Themenfelder und angrenzender Disziplinen hinzu. In der Studienrichtung II kommen weitere Inhalte der jeweiligen Qualifizierungsrichtungen gemäß Anlage 3: Qualifizierungsrichtungen hinzu.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## § 11

### In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik fort, wenn ihnen nicht durch den Prüfungsausschuss ein Übertritt genehmigt wird. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich; Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn eine Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung läuft (§ 3 Abs. 1 Satz 5 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik).

(4) Diese Studienordnung gilt ab Sommersemester 2016 für alle im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Abs. 5 werden nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2014, 08. Oktober 2014 und 18. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. März 2015.

Dresden, den 10. April 2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz  
Prorektor für Universitätsplanung